Richtlinien für akademische Ehrungen 10/2004

(§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)

Geltungsbereich

§ 1 Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Akademie der bildenden Künste Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

Erstellt von:	Mag. Anna Steiger	geprüft von:		freigegeben von:	
Freigabe am:		Version:		gültig ab:	01.10. 2004

I. Akademische Ehrungen

Ehrendoktorat

§ 2 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Dienste erworben haben, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen Organisationseinheit/en ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Akademie der bildenden Künste Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

Ehrensenatorin oder Ehrensenator

§ 3 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Akademie der bildenden Künste Wien und um die Förderung ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien zu bestehen.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

§ 4 Die Akademie d. bildenden Künste Wien kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Akademie der bildenden Künste Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 5 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Akademie der bildenden Künste Wien gerechtfertigt ist.

II. Sonstige Auszeichnungen

Ehrenzeichen

§ 6 (1) Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die der Akademie der bildenden Künste Wien, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Akademie der bildenden Künste als Institution und die von der Akademie der bildenden Künste vertretenen Künste und/oder Wissenschaften erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen.

Unternehmensauszeichnungen

§ 7 (1) Die Akademie der bildenden Künste Wien kann Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung kultureller, künstlerischer oder wissenschaftlicher Aufgaben mit der Akademie der bildenden Künste oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Die Verleihung hat auf 4 Jahre befristet zu erfolgen. Wiederverleihungen sind zulässig.
(3) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

Raumbenennungen

§ 8 Räume der Akademie der bildenden Künste Wien können nach Personen oder Organisationen benannt werden, welche sich in besonderer Weise um die Akademie der bildenden Künste Wien bzw. die an ihr vertretenen Künste und/oder Wissenschaften verdient gemacht haben. Die Benennung hat grundsätzlich auf Zeit zu erfolgen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

Antragsrechte, Anhörung des Senats

§ 9 (1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, das Rektorat bzw. Mitglieder dieser Organe sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.
(2) Anträge auf Verleihung eines Ehrendoktorats und auf Erneuerung eines akademischen Grades können auch von der fachlich in Betracht kommenden Curricula-Kommission eingebracht werden.
(3) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen und Ehrenzeichen ist die Zustimmung des Senats einzuholen, vor der Verleihung von sonstigen Auszeichnungen ist der Senat anzuhören.

Verleihung

§ 10 Die Verleihung einer akademischen Ehrung, eines Ehrenzeichens erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein Diplom mit der Unterschrift des Rektors; der Name ist in das Ehrenbuch der Akademie der bildenden Künste Wien einzutragen.

Widerruf

§ 11 (1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, nach Anhörung des Senates widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom sowie die Ehrenzeichen und Embleme sind einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Akademie der bildenden Künste Wien ist zu löschen.
(2) Ein Widerruf erstreckt sich auch auf alle akademische Ehrungen, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.
Antrag auf Aufnahme, Stellenprofil